

SATZUNG

des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An der Ruhr

§1 Trägerschaft

- (1) Träger des „Diakonischen Werkes Mülheim an der Ruhr“
- im folgenden „Diakonisches Werk“ - ist der Kirchenkreis An der Ruhr.
- (2) Das Diakonische Werk wird als Einrichtung und Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.
- (3) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
- (2) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Altenhilfe:
 - Mobiler sozialer Hilfsdienst / Hauswirtschaftlicher Dienst
 - Evangelische Altenbetreuung
 - Essen auf Rädern
 - Seniorentreffs
 - b) Sozialstation der Diakonie:
 - Ambulante Alten-, Kranken- und Familienpflege, Nachtwachen
 - Kurse „Pfleger Angehörige“
 - Beratung in Pflegeangelegenheiten
 - c) Jugend- und Familienhilfe:
 - Familienhilfe
 - Jugendgerichtshilfe
 - Hilfe für Behinderte / Gemeinwesenarbeit
 - Suchtberatung im Ambulatorium, ambulante Rehabilitation Suchtkranker
 - Betreuungswesen / Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Betreuungsverein
 - Ausländerbetreuung / Hilfe für Flüchtlinge

- d) **Hilfe für Gefährdete:**
- Zentrale Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose
 - Wohn- und Arbeitsprojekte / Projekt Recycling
 - Hilfe zur Arbeit / Hilfe für Arme
- e) **Stationäre Einrichtung:**
- Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft TWG
- (3) Über die Erweiterung bzw. Einschränkung der in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben entscheidet das Kuratorium. Die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete bzw. die Streichung von Arbeitsgebieten bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.
- (4) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kirchenkreis An der Ruhr ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kreissynode

- (1) Die Kreissynode beauftragt nach Maßgabe dieser Satzung das Kuratorium sowie die Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Dabei bleibt ihr Gesamtleitungsrecht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung unberührt.
- (2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über besondere, das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen. Der Bericht ist zuvor mit dem Kuratorium abzustimmen.

(3) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Feststellung der Wirtschaftspläne, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
- b) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis nach dem jeweils geltenden Verteilerschlüssel.
- c) Feststellung der Jahresabschlüsse und der Jahresrechnungen.
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Diakonischen Werkes.
- e) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin (Art. 152 Abs. 2 KO)

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(3) Dem Kuratorium sollen angehören:

- a) der oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin
- b) der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie, sofern er nicht Vorsitzender oder Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende ist.
- c) ein Mitglied aus jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises An der Ruhr, das zum Presbyteramt befähigt ist
- d) ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes sowie sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Das Kuratorium kann Gäste in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

- (4) Das Kuratorium tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium ein. Er oder sie hat das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (5) Für die Einladung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
- a) Aufsicht über die Geschäftsführung.
 - b) Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie und des oder der Kuratoriumsvorsitzenden.
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin.
 - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen ist
 - e) Verabschiedung von Geschäftsordnungen
 - f) Entscheidung über die Mitgliedschaft in sozialen und diakonischen Vereinigungen
 - g) Gründung und Besetzung der Organe eigenständiger Einrichtungen
 - h) Entgegennahme der Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen
 - i) Feststellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eigenständiger Einrichtungen
 - j) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren dingliche Belastungen, Neubauten und größere Umbauten
 - k) Aufnahme von Darlehen. (Die Bestimmungen über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen durch das Landeskirchenamt und das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt).
 - l) Bestellung eines Abschlußprüfers
 - m) Entlastung der Geschäftsführung
 - n) Beratung von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen.
- (2) Die Beschlüsse gem. Abs. 2 c, e, f, g, j und k bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ führt.

Sie ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten.

Sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

- (2) Dem oder der Geschäftsführer/in ist die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF übertragen.
- (3) Der oder die Geschäftsführer/in legt der ordentlichen Versammlung der Kreissynode einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes vor.

§ 8

Vertretung

- (1) Der Kirchenkreis wird in bezug auf die Einrichtung und das Sondervermögen „Diakonisches Werk“ vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums bzw. seinen oder ihren Stellvertreter oder seinen Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin bzw. dem stellvertretenden Geschäftsführer oder der stellvertretenden Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes.
- (2) In den laufenden Geschäften des Diakonischen Werkes ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zur gesetzlichen Vertretung des Kirchenkreises in bezug auf das Sondervermögen „Diakonisches Werk“ berechtigt.
- (3) Der oder die Kuratoriumsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes. Er oder sie kann sich dabei nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hilfe des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedienen.

§ 9

Finanzierung

- (1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus einer jährlichen festzusetzenden Umlage des Kirchenkreises, Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Rechnung des Diakonischen Werkes kann nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Die Zuständigkeit des Synodalrechners bzw. der Synodalrechnerin bleibt unberührt.
- (3) Eine angemessene interne Revision ist zu gewährleisten.

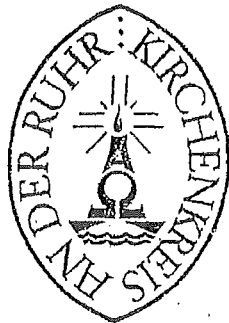
§ 10
Auflösung

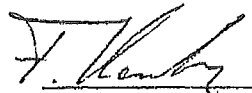
Bei Auflösung oder Aufheben des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kirchenkreis An der Ruhr, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar auf dem Gebiet der Diakonie zu verwenden hat.

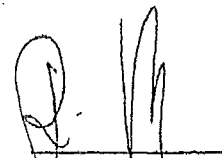
§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 04. November 1995




Superintendent


Assessor

G e n e h m i g t

Düsseldorf, den 10. Januar 1996

Nr. 35584

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Ung